

**An die Eltern unserer Schülerinnen und Schüler,  
die die OGS der GGS Nörvenich besuchen**

Sehr geehrte Eltern,

mit Einführung der Offenen Ganztagschule im Jahr 2003 haben Schule und Jugendhilfe einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag erhalten. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen hinweisen, die WICHTIG! für die regelmäßige OGS-Teilnahme Ihres Kindes sind.

**Aus dem Grundlagenerlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung für Ganztagschulen in NRW**

5.2 Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, **mindestens aber bis 15 Uhr**. (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) - unverändert seit 2003.

Die Teilnahme ist in der Regel verpflichtend.

5.6.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

5.6.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS wird in den Kooperationsverträgen gemäß Nummer 6.8 dieses Erlasses geregelt

Der **Petitionsausschuss des Landtags** hat sich mit der Teilnahme in der OGS befasst und am 19.9.2006 den folgenden Beschluss gefasst: „Auch der Petitionsausschuss sieht in der offenen Ganztagschule in erster Linie ein Bildungsangebot und nicht nur ein Betreuungsangebot. Dies erfordert grundsätzlich die Regelmäßigkeit der Teilnahme. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Stärkung des Ganztagsbewusstseins und die Vermeidung einer sogenannten "Drehtürpädagogik". Insbesondere im Hinblick auf die "eigenverantwortliche Schule" sollten die Schulleiter auf der Grundlage der geltenden Erlasslage bei Ausnahmeregelungen vor allen Dingen pädagogische Gesichtspunkte im Blick haben. Dies schließt allerdings pragmatische und am jeweiligen Einzelfall orientierte Lösungen nicht aus.

aus: <http://www.ganztag-nrw.de/information/ganzrecht/organisation/>

Die von manchen Eltern als neu empfundenen Teilnahmeregelungen des Erlasses vom Februar 2018 entsprechen den Regelungen der Vorläufererlasse. Der Erlass wurde durch die hinzugefügten Punkte 5.6.1 und 5.6.2 lediglich konkretisiert.

Nach Auffassung der Bezirksregierung wird vor Ort entschieden, welche „Ausnahmeregelungen“ möglich sind. Leitend ist der Grundsatz, dass Regel und Ausnahme klar voneinander zu unterscheiden sind.

**Aufgrund von unregelmäßiger Teilnahme kann eine Kündigung erfolgen, wie in den „Erläuterungen zum Vertrag zur Teilnahme am Offenen Ganztage an der GGS Nörvenich“ angeführt ist.**

Diese Konsequenz resultiert daraus, dass die Mittel, die das Land und die Schulträger für die OGS aufwenden, Steuergelder sind. Die Schulträger sind daher verpflichtet, um Rückforderungen durch die Bezirksregierung zu vermeiden, auf die zweckgerechte Verwendung zu achten.

**Im Anhang finden Sie ein Formular, dass Sie in begründeten AUSNAHMEFÄLLEN rechtzeitig, mindestens mit einer Woche Vorlaufzeit nutzen können.**

**Sollte Ihr Kind im Krankheitsfall die Schule vorzeitig verlassen oder nicht besuchen, informieren Sie uns bitte immer unter der Telefonnummer 02426 90469888. Für den Fall, dass Sie uns persönlich nicht erreichen, ist der Anrufbeantworter eingeschaltet.**

**Um sicherzugehen, dass Sie alle Informationsschreiben von uns zeitnah erhalten und die Rückgabefristen einhalten können, schauen Sie bitte täglich in die Postmappe Ihres Kindes.**

Vielen Dank für die Kenntnisnahme!

Mit freundlichen Grüßen

Schülergarten gGmbH

Karin von der Gathen  
OGS-Koordinatorin

Sehr geehrte Frau Bunge, sehr geehrte Frau von der Gathen,

mein/unsere Kind \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

soll am (Datum eintragen) \_\_\_\_\_

**ausnahmsweise** die OGS nicht besuchen und soll

nach Unterrichtsende

um 13:15 Uhr

**entlassen werden. Die Entlasszeiten sind festgelegt und nicht individuell anpassbar.**

**Andere, zusätzliche und individuelle Entlasszeiten sind aus organisatorischen und pädagogischen Gründen nicht möglich.**

**Grund:** \_\_\_\_\_

Ohne exakte Angabe eines Grundes kann keine Ausnahme genehmigt werden!

Bei z. B. Arzt- oder Therapieterminen ist eine schriftliche Bestätigung des Arztes oder Therapeuten erforderlich.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift (eines Sorgeberechtigten): \_\_\_\_\_

-----**Der folgende Abschnitt ist von der Schulleitung auszufüllen**-----

Die obenstehende mitgeteilte Ausnahme wird durch die Schulleitung

genehmigt:  ja  nein

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift der Schulleitung: \_\_\_\_\_